

TOP 36:

Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel (Neuartige Lebensmittel-Verordnung - NLV)

Drucksache: 589/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Am 31. Dezember 2015 ist die Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel in Kraft getreten. Sie ist im Wesentlichen ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. Mit der o. g. Verordnung sollten bestimmte Aufgaben, die sich aus der Verordnung (EU) 2015/2283 für die Mitgliedstaaten ergeben, national dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) übertragen werden. Diese Aufgaben stehen im Zusammenhang mit dem Verfahren der Zulassung sogenannter traditioneller Lebensmittel aus Drittländern und der Feststellung, ob ein Erzeugnis in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/2283 fällt oder nicht. Das BVL nimmt entsprechende Aufgaben bereits im Rahmen der Durchführung der derzeit noch geltenden Verordnung (EG) Nr. 258/97 über neuartige Lebensmittel, die am 1. Januar 2018 von der Verordnung (EU) 2015/2283 abgelöst wird, wahr.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

